



**Reglement der
Ergänzungskasse Alcan Schweiz
2008**

gültig ab 1. Januar 2010

ÜBERSICHT ÜBER DIE LEISTUNGEN UND DIE FINANZIERUNG

Versicherter Lohn	Art. 4
Finanzierung	
• Beiträge	Art. 6
• Eintrittsleistung, Einkaufssumme	Art. 7
Leistungen im Alter	
• Altersrente, Alterskapital	Art. 9
Leistungen im Invaliditätsfall	
• Invalidenrente	Art. 10
• Kinderrenten	Art. 10
Leistungen im Todesfall	
• Ehegatten- / Lebenspartnerrente	Art. 11
• Waisenrenten	Art. 12
• Todesfallkapital	Art. 13
Leistungen im Austrittsfall	Art. 17

VERWENDETE ABKÜRZUNGEN UND BEZEICHNUNGEN

Stiftung	Ergänzungskasse Alcan Schweiz, Zürich
Ergänzungskasse	von der Stiftung gemäss vorliegendem Reglement geführte „Ergänzungskasse Alcan Schweiz“
Pensionskasse	Pensionskasse Alcan Schweiz, Zürich (Basisversicherung)
Firma	für die Alcan Holdings Switzerland AG und die ihr wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmen, die sich der Ergänzungskasse angeschlossen haben
Mitarbeiter	die in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Versicherte	die in die Ergänzungskasse aufgenommenen Mitarbeiter
Rücktrittsalter	das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres
Eingetragene Partnerschaft	im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG)
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	1	
	Art. 1	Stiftung	1
	Art. 2	Aufnahme	1
	Art. 3	Gesundheitsprüfung	2
	Art. 4	Versicherter Lohn	2
	Art. 5	Altersgutschriften und Altersguthaben	3
II.	Finanzierung	5	
	Art. 6	Beiträge	5
	Art. 7	Eintrittsleistung, Einkaufssumme	5
III.	Versicherungsleistungen	7	
	Art. 8	Versicherte Leistungen, Information der Versicherten	7
	Art. 9	Altersrente, Alterskapital	7
	Art. 10	Invalidenrente, Kinderrenten	8
	Art. 11	Ehegattenrente oder -abfindung / Lebenspartnerrente	9
	Art. 12	Waisenrenten	10
	Art. 13	Todesfallkapital	10
	Art. 14	Verwendung freier Mittel, Rentenanpassungen an die Preisentwicklung	11
	Art. 15	Auszahlungsbestimmungen	12
IV.	Auflösung des Vorsorgeverhältnisses	13	
	Art. 16	Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung	13
	Art. 17	Höhe der Austrittsleistung	13
	Art. 18	Verwendung der Austrittsleistung	13
	Art. 19	Beurlaubung	14
V.	Besondere Bestimmungen	15	
	Art. 20	Anrechnung Leistungen Dritter, Leistungskürzung, Vorleistungspflicht	15
	Art. 21	Sicherung der Ergänzungskassenleistungen	16
	Art. 22	Verrechnung mit Forderungen	16

Art. 23	Auskunfts- und Meldepflicht	16
Art. 24	Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht	17
Art. 25	Ehescheidung	18
Art. 26	Teilliquidation	18
Art. 27	Unterdeckung	20
VI.	Organisation	21
Art. 28	Stiftungsrat	21
Art. 29	Kontrolle	22
Art. 30	Rechnungsführung; Vermögensanlage	22
VII.	Schlussbestimmungen	23
Art. 31	Anwendung und Änderung des Reglements	23
Art. 32	Auflösung von Anschlussverträgen, Auflösung der Stiftung	23
Art. 33	Streitigkeiten	23
Art. 34	Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen	24
ANHANG ZUM REGLEMENT		25
	Altersgutschriften	25
	Höhe der Beiträge	25
	Einkauf zusätzlicher Leistungen	26
	Umwandlungssätze für verschiedene Rücktrittsalter	27

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Stiftung

- 1 Unter dem Namen 'Ergänzungskasse Alcan Schweiz' besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Art. 331 des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Zürich.
- 2 Die Stiftung bezweckt – in Ergänzung der Leistungen der Pensionskasse als Basisversicherung - die Vorsorge für die Mitarbeiter der Firma im Alter und bei Invalidität sowie für die Hinterlassenen der Mitarbeiter nach deren Tod.
- 3 Die Stiftung führt eine Ergänzungskasse nach den Bestimmungen dieses Reglements auf eigene Rechnung und Gefahr. Sie kann einzelne Risiken bei einer der ordentlichen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft rückversichern.

Art. 2 Aufnahme

- 1 In die Ergänzungskasse werden diejenigen Mitarbeiter aufgenommen,
 - a) die das 17. Altersjahr vollendet haben und
 - b) deren Jahreslohn (Art. 4 Abs. 2) den Grenzbetrag gemäss Anhang übersteigt.Vorbehalten bleibt Abs. 2. Die Aufnahme erfolgt mit Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.
- 2 In die Ergänzungskasse werden nicht aufgenommen:
 - a) Mitarbeiter, die das Rücktrittsalter bereits erreicht haben.
 - b) Mitarbeiter, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
 - c) Mitarbeiter, die gemäss IV mindestens zu 70 % invalid sind.
 - d) Mitarbeiter, deren Arbeitsvertrag auf längstens drei Monate abgeschlossen worden ist. Wird die Vertragsdauer später auf insgesamt mehr als drei Monate verlängert, beginnt die Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde.
 - e) Mitarbeiter, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, wenn sie ihre Befreiung von der Aufnahme in die Ergänzungskasse beantragen.

Art. 3 Gesundheitsprüfung

- 1 Jeder in die Ergänzungskasse aufzunehmende Mitarbeiter hat auf Anfrage der Verwaltung einen Fragebogen über seinen Gesundheitszustand auszufüllen. Die Verwaltung entscheidet von Fall zu Fall, ob sich der Mitarbeiter auf Kosten der Ergänzungskasse durch einen von ihr bezeichneten Arzt untersuchen und zuhandeder Ergänzungskasse ein Gesundheitszeugnis ausstellen lassen muss.
- 2 Im Falle eines unbefriedigenden Gesundheitszustands ist die Ergänzungskasse berechtigt, für Invaliditäts- und Todesfallleistungen Vorbehalte anzubringen und die versicherten Leistungen einzuschränken. Tritt ein Versicherungsfall während der Vorbehaltsdauer ein, werden die Einschränkungen auf den Leistungen lebenslänglich aufrecht erhalten.
- 3 Die Vorsorgeleistungen, die mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben werden, dürfen nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts wird an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.
- 4 Die Dauer eines ausgesprochenen Vorbehalts beträgt höchstens fünf Jahre.
- 5 Tritt ein Versicherungsfall vor Durchführung der Gesundheitsprüfung ein, dessen Ursache schon vor Aufnahme in die Ergänzungskasse bestand, werden nur die mit der eingebrachten Austrittsleistung eingekauften Leistungen erbracht.
- 6 Ist eine Person vor oder bei ihrer Aufnahme in die Ergänzungskasse nicht voll arbeitsfähig, ohne für diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieses Reglements invalid zu sein, und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zur Invalidität oder zum Tod, besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement.
- 7 Tritt ein in der Ergänzungskasse aufgenommener Mitarbeiter in eine der Ergänzungskasse nicht angeschlossene Konzerngesellschaft über, so kann er diesem Reglement unterstellt bleiben.

Art. 4 Versicherter Lohn

- 1 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn gemäss Abs. 2, vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss Abs. 2.
- 2 Der massgebende Jahreslohn entspricht den von der Unternehmung im Einvernehmen mit der Stiftung bestimmten festen Einkommensteilen.
- 3 Der Koordinationsbetrag entspricht dem Betrag nach Beilage.
- 4 Der Stiftungsrat kann im Einvernehmen mit der Firma generell oder für einzelne Mitarbeitergruppen ein Maximum des für die Bestimmung des versicherten Lohns massgebenden Jahreslohns festlegen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 79c BVG und 60c BVV2) zu berücksichtigen (vgl. Beilage).
- 5 Bei teilzeitbeschäftigten bzw. teilinvaliden Versicherten wird der maximale Koordinationsbetrag sowie der maximale massgebende Jahreslohn entsprechend dem Beschäftigungsgrad bzw. der Invalidenrentenberechtigung angepasst.
- 6 Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme festgesetzt. Lohnänderungen werden ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit berücksichtigt.

- 7 Vermindert sich der massgebende Jahreslohn eines Versicherten und wäre deshalb sein versicherter Lohn herabzusetzen, wird von dieser Massnahme solange abgesehen, als der Versicherte und die Firma bereit sind, ihre Beiträge in unveränderter Höhe weiter zu entrichten. Besteht jedoch diese Bereitschaft nicht oder nicht mehr, wird der versicherte Lohn gemäss den vorstehenden Bestimmungen dem verminderten massgebenden Jahreslohn angepasst.
- 8 Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaftsurlaub oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn grundsätzlich seine Gültigkeit, solange eine Lohnfortzahlungspflicht der Firma besteht. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.

Art. 5 Altersgutschriften und Altersguthaben

- 1 Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht aus
 - f) den Altersgutschriften samt Zinsen,
 - g) den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen
 - h) den freiwilligen Einkaufssummen samt Zinsen
 - i) allfälligen weiteren Einlagen samt Zinsen,
 - j) abzüglich allfälliger Bezüge für Wohneigentum und infolge Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft samt Zinsen.
- 2 Dem Alterskonto eines jeden mindestens 25 Jahre alten Versicherten wird am Ende jedes Kalenderjahres eine Altersgutschrift gemäss Anhang gutgeschrieben.
- 3 Es gelten die folgenden Bestimmungen für die Führung des Alterskontos:
 - a) Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat festgelegt (vgl. Anhang). Basis für die Festlegung bildet der auf dem Vermögen erwirtschaftete Nettoertrag nach Abzug der Kosten und unter Berücksichtigung der Zuweisungen an Rückstellungen und Reserven.
 - b) Der Zins wird auf dem Stand des Alterskontos am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Alterskonto gutgeschrieben. Die Altersgutschriften des betreffenden Kalenderjahres werden ohne Zins zum Altersguthaben hinzugerechnet.
 - c) Wird eine Eintritts- oder eine Einkaufsleistung eingebracht, wird diese im betreffenden Kalenderjahr ab Eingangsdatum der Zahlung verzinst.
 - d) Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet ein Versicherter während des Kalenderjahres aus der Ergänzungskasse aus, wird der Zins für das laufende Kalenderjahr auf dem Stand des Alterskontos am Jahresanfang für die seither verstrichene Zeit gutgeschrieben. Hinzu kommt die Altersgutschrift, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.

- 4 Bei Vollinvalidität wird das Altersguthaben mit Zinsen und Altersgutschriften fortgeführt. Die Fortführung beginnt bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Ergänzungskasse. Sie dauert solange der Anspruch auf eine Invalidenrente der Ergänzungskasse besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rücktrittsalters. Die Altersgutschriften bemessen sich aufgrund des versicherten Lohns bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit und den jeweils aktuellen reglementarischen Altersgutschriften in Prozenten des versicherten Lohnes.
- 5 Bei Teilinvalidität wird das bei Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente der Ergänzungskasse vorhandene Altersguthaben und der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit entsprechend der Invalidenrentenberechtigung aufgeteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird entsprechend Abs. 4 wie für einen vollinvaliden Versicherten weitergeführt und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen voll erwerbsfähigen Versicherten weitergeführt.

II. Finanzierung

Art. 6 Beiträge

- 1 Die Spar- und Risikobeiträge der Firma und der Versicherten sind im Anhang aufgeführt.
- 2 Die Beiträge der Versicherten werden in 12 Monatsraten durch die Firma vom Lohn abgezogen und der Ergänzungskasse monatlich überwiesen.
Die Beiträge der Firma werden zusammen mit den Beiträgen der Versicherten der Ergänzungskasse überwiesen oder der allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve belastet.
- 3 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Ergänzungskasse, stets nur auf den Beginn eines Monats, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und endet unter Vorbehalt von Abs. 4, wenn
 - a) das Rücktrittsalter erreicht wird,
 - b) das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird,
 - c) der Mindestlohn gemäss Grenzbetrag in der Beilage unterschritten wird.
- 4 Bei Unfall, Krankheit, Mutterschaftsurlaub oder Militärdienst besteht die Beitragspflicht solange der Lohn oder eine Lohnersatzleistung ausgerichtet werden. Die Beiträge werden entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder von einer Lohnersatzleistung abgezogen.
- 5 Die Beitragsbefreiung bei Invalidität beginnt bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Ergänzungskasse. Sie dauert solange der Anspruch auf eine Invalidenrente der Ergänzungskasse besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rücktrittsalters.. Massgebend ist der versicherte Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit sowie die Invalidenrentenberechtigung in der Ergänzungskasse (vgl. Art. 5 Abs. 4 und 5).
- 6 Falls es die finanzielle Situation der Ergänzungskasse erlaubt, kann der Stiftungsrat eine zeitlich beschränkte Beitragsreduktion für die Versicherten und die Firma beschliessen.

Art. 7 Eintrittsleistung, Einkaufssumme

- 1 Die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen ist als Eintrittsleistung an die Pensionskasse zu überweisen. Ein nach dem Maximaleinkauf in der Pensionskasse verbleibender Teil wird in die Ergänzungskasse eingebracht. Die Eintrittsleistung wird dem Versicherten als Altersguthaben gutgeschrieben.
- 2 Die Eintrittsleistung wird fällig mit dem Eintritt in die Ergänzungskasse.
- 3 Der Versicherte hat der Ergänzungskasse Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren.
- 4 Der Versicherte hat der Ergänzungskasse die bisherige Zugehörigkeit zu einer Freizügigkeitseinrichtung sowie die Form des Vorsorgeschatzes zu melden. Die Freizügigkeitseinrichtung muss das Vorsorgekapital beim Eintritt des Versicherten in die Pensionskasse und Ergänzungskasse an diese überweisen.

- 5 Ein Versicherter kann bei voller Arbeitsfähigkeit zusätzliche Einkaufssummen leisten. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird gemäss Anhang bestimmt. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um Guthaben der Säule 3a, welche die in Art. 60a Abs. 2 BVV2 erwähnte Grenze übersteigen, und um allfällige Freizügigkeitsguthaben, welche der Versicherte nicht in die Ergänzungskasse eingebracht hat. Die Einkaufssummen werden dem Versicherten als Altersguthaben gutgeschrieben.
- 6 Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung bzw. gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 25 Abs. 1). Wurde die Altersgrenze für eine Rückzahlung gemäss Art. 24 Abs. 7 überschritten, ist die Leistung einer Einkaufssumme zulässig. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird dabei um den Vorbezug reduziert.
- 7 Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohnes nicht übersteigen. Nach Ablauf der 5 Jahre können Einkaufssummen analog der vorstehenden Bestimmungen geleistet werden.

III. Versicherungsleistungen

Art. 8 Versicherte Leistungen, Information der Versicherten

- 1 Die Ergänzungskasse gewährt den Versicherten bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:
 - a) Altersrente, Alterskapital (Art. 9)
 - b) Invalidenrente, ergänzt durch Kinderrenten (Art. 10)
 - c) Ehegattenrente oder Abfindung / Lebenspartnerrente (Art. 11)
 - d) Waisenrenten (Art. 12)
 - e) Todesfallkapital (Art. 13)
- 2 Jeder Versicherte erhält jährlich einen Vorsorgeausweis, aus dem das Altersguthaben, der versicherte Lohn, die Beiträge, die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind. Die Ergänzungskasse informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates.
- 3 Die vorgenannten Versicherungsleistungen werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Art. 16 Abs. 6, Art. 20, Art. 21 und Art. 22 gewährt. Ferner gelten für sie die Auszahlungsbestimmungen von Art. 15.

Art. 9 Altersrente, Alterskapital

- 1 Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 60. Altersjahres aufgelöst wird und der Versicherte keinen Anspruch auf Invalidenleistungen der Ergänzungskasse hat, vorbehalten bleibt Art. 16 Abs.2. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht spätestens bei Erreichen des Rücktrittsalters, vorbehalten bleibt Absatz 5.
- 2 Die Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens und des Umwandlungssatzes gemäss Anhang ermittelt. Dabei ist das nach einem allfälligen Bezug von Kapital reduzierte Altersguthaben massgebend. Der Stiftungsrat kann die Umwandlungssätze gemäss Anhang den versicherungstechnischen Gegebenheiten anpassen
- 3 Der Versicherte kann das beim Rücktritt vorhandene Altersguthaben teilweise oder ganz als Alterskapital beziehen. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Rücktritt Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Der Kapitalbezug ist der Verwaltung spätestens sechs Monate vorher schriftlich und vom Ehegatten bzw. eingetragenen Partner mitunterzeichnet bekannt zu geben, ansonsten verwirkt der Versicherte dieses Recht.
- 4 Reduziert ein Versicherter nach Vollendung des 60. Altersjahres im Einvernehmen mit der Firma sein Arbeitsverhältnis, so kann er einen Teilaltersrücktritt verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen gelangen sinngemäss für die Teilaltersrente bzw. das Teilalterskapital zur Anwendung. Die dem Teilaltersrücktritt entsprechenden Teile des Altersguthabens sind massgebend für die Bestimmung der Teilaltersrente bzw. des Teilalterskapitals.

Die dem reduzierten Arbeitsverhältnis entsprechenden Teile des Altersguthabens werden gemäss Art. 5 wie für einen voll erwerbstätigen Versicherten weiter geführt. Der versicherte Lohn bestimmt sich nach Art. 4 auf dem weiterhin erzielten Jahreslohn. Die Beiträge und die Beitragspflicht richten sich nach Art. 6 auf dem so bestimmten versicherten Lohn.

- 5 Bleibt ein Versicherter im Einvernehmen mit der Firma über das Rücktrittsalter hinaus im Arbeitsverhältnis mit der Firma, so kann er die fällige Altersleistung gemäss Abs. 1 entweder beziehen oder sie zur Erhöhung der beim späteren Ausscheiden fälligen Altersleistung gemäss Abs. 1 verwenden.

Art. 10 Invalidenrente, Kinderrenten

- 1 Invalidität liegt vor, wenn ein Versicherter durch ärztlichen Befund objektiv nachweisbar wegen Krankheit (einschliesslich Zerfall der geistigen und körperlichen Kräfte) oder Unfall ganz oder teilweise seinen Beruf oder eine andere seiner Lebensstellung, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann oder im Sinne der IV invalid ist.
- 2 Für die Anerkennung der Invalidität und die Festlegung des Invaliditätsgrades ist der Entscheid der IV massgebend.

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Ergänzungskasse den Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit durch einen von ihr bestimmten Vertrauensarzt beurteilen lassen. In diesem Fall ist für die Festlegung des Invaliditätsgrades die durch die Invalidität bedingte Einkommenseinbusse, gemessen am vorherigen Lohn, massgebend. Der durch die Ergänzungskasse festgelegte Invaliditätsgrad muss jedoch mindestens dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad entsprechen.

- 3 Anspruch auf eine Invalidenrente hat ein Versicherter, der
 - a) mindestens zu 40 % invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Ergänzungskasse versichert war; oder
 - b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 %, aber weniger als zu 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 %, versichert war; oder
 - c) als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 %, aber weniger als zu 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 %, versichert war.
- 4 Der Versicherte hat Anspruch auf
 - a) eine Vollinvalidenrente, wenn er mindestens zu 70 % invalid ist;
 - b) eine Dreiviertelsrente, wenn er mindestens zu 60 % invalid ist;
 - c) eine halbe Rente, wenn er mindestens zu 50 % invalid ist;
 - d) eine Viertelsrente, wenn er mindestens zu 40 % invalid ist.
- 5 Die Vollinvalidenrente beträgt 63 % des versicherten Lohnes bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

- 6 Die Invalidenrente wird bis zum Tod oder zum Wegfall der Invalidität ausgerichtet. Im Zeitpunkt des ordentlichen Rücktrittsalters wird die Invalidenrente neu berechnet und bemisst sich nach den Bestimmungen von Art. 9 auf dem bei Erreichen des Rücktrittsalters vorhandenen, fortgeführten Altersguthaben und dem bei Erreichen des Rücktrittsalters gültigen Umwandlungssatz.
- 7 Der Anspruch auf Invalidenrente wird aufgeschoben, solange die Firma den Lohn weiter ausrichtet oder eine Lohnersatzleistung ausgerichtet wird, die mindestens 80 % des entgangenen Lohnes beträgt und die von der Firma mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.
- 8 Der Invalidenrentner hat für jedes Kind, das bei seinem Tod Anspruch auf eine Waisenrente hätte (Art. 12), Anspruch auf eine Kinderrente in Höhe von 12% der bezogenen Invalidenrente.
- 9 Tritt ein Versicherter, der Anspruch auf eine Teilinvalidenrente der Ergänzungskasse hat, aus der Ergänzungskasse aus, so erhält er weiterhin die Teilinvalidenrente samt allfällig zugehörigen Kinderrenten. Ferner wird für den aktiven Teil eine Austrittsleistung gemäss Art. 18 ausgerichtet. Die weiterhin versicherten Hinterlassenenleistungen bemessen sich nach der Teilinvalidenrente.

Art. 11 Ehegattenrente oder -abfindung / Lebenspartnerrente

- 1 Stirbt ein verheirateter Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er bei dessen Tod
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
 - b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser beiden Voraussetzungen, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente. Die Dauer einer Lebenspartnerschaft (vgl. Abs. 5) wird bei der Ehedauer angerechnet.
- 2 Die Ehegattenrente beträgt für aktive Versicherte 60 % der gemäss Art. 10 im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. für Rentner 60 % der laufenden Invaliden- oder Altersrente.
- 3 Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, Altersrentner oder Invalidenrentner, wird die Ehegattenrente für jedes darüber hinaus gehende volle Jahr um 3 % ihres vollen Betrags gekürzt. Der Versicherte kann durch Leistung einer versicherungstechnisch ermittelten Einmaleinlage die Kürzung der Ehegattenrente kompensieren. Art. 3 Abs. 2 gilt sinngemäss.
- 4 Erfolgt die Eheschliessung nach dem Rentenbeginn, so wird beim Tode des Versicherten keine Ehegattenrente und keine einmalige Abfindung gemäss Absatz 1 fällig.
- 5 Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten hat der vom Versicherten, Altersrentner oder Invalidenrentner bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern

- a) der Partner oder die Partnerin mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und
 - b) der Partner oder die Partnerin keine Witwer- oder Witwenrente bezieht (Art. 20a BVG) und
 - c) der Ergänzungskasse zu Lebzeiten des Versicherten ein entsprechendes Gesuch eingereicht wird.
- 6 Der Anspruch auf eine Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Er erlischt, wenn der Ehegatte bzw. der Lebenspartner heiratet. Mit der Wiederverheiratung hat der überlebende Ehegatte bzw. Lebenspartner Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente.
- 7 Überlebende eingetragene Partner haben die gleiche Rechtsstellung wie überlebende Ehegatten. Wird eine eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst, hat der überlebende Ex-Partner die gleiche Rechtsstellung wie der überlebende geschiedene Ehegatte.

Art. 12 Waisenrenten

- 1 Stirbt ein Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente. Diese wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Rentenanspruch längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr.
- 2 Pflegekinder haben nur Anspruch auf Waisenrente, wenn der Versicherte massgeblich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 3 Die Waisenrente beträgt für jede Halbweise 12 %, für jede Vollweise 24 % der gemäss Art. 10 zum Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Invaliden- oder Altersrente.
- 4 Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt mit dem auf den Tod folgenden Monat, frühestens aber nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung.

Art. 13 Todesfallkapital

- 1 Stirbt ein aktiver Versicherter, wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.
- 2 Das Todesfallkapital entspricht dem Altersguthaben im Zeitpunkt des Todes abzüglich dem nach den Grundlagen der Ergänzungskasse berechneten Barwert allfälliger Hinterlassenenleistungen (inkl. einer allfälligen Abfindung).
- 3 Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Ordnung:
 - a) der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Ergänzungskasse haben

- b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente (Art. 20a Abs. 2 BVG),
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die übrigen Kinder, die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen,

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Ergänzungskasse vom Versicherten schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Ergänzungskasse vorliegen.

- 4 Der Versicherte kann die in Absatz 3 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Ergänzungskasse in folgendem Ausmasse verändern:
 - a) Falls Personen gemäss Abs. 3 lit. b existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 3 lit. a und b zusammenfassen.
 - b) Falls keine Personen gemäss Abs. 3 lit. b existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Absatz 3 lit. a und c zusammenfassen.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Ergänzungskasse vorliegen.

- 5 Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Ergänzungskasse die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Abs. 3 und 4) beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung des Versicherten vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Ergänzungskasse vorliegen.
- 6 Fehlen Personen gemäss Absatz 3, fällt das Todesfallkapital an die Ergänzungskasse.

Art. 14 Verwendung freier Mittel, Rentenanpassungen an die Preisentwicklung

- 1 Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über den Einsatz der freien Mittel der Ergänzungskasse. Die freien Mittel sind nach fachmännischen Grundsätzen zu bestimmen und durch den Experten für berufliche Vorsorge zu beurteilen.
- 2 Die Renten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der Ergänzungskasse der Preisentwicklung angepasst, wobei der Stiftungsrat jährlich entscheidet, ob und in welchem Umfang dies möglich ist. Die Ergänzungskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse des Stiftungsrates.

Art. 15 Auszahlungsbestimmungen

- 1 Die Renten werden als Jahresrenten berechnet. Sie werden den Bezugsberechtigten in 12 auf ganze Franken gerundeten Raten jeweils Ende des Monats ausbezahlt. Die Auszahlungen erfolgen durch Post- oder Banküberweisungen an die vom Berechtigten zu bezeichnende Zahlungsstelle in der Schweiz. Bei einer Zahlstelle im Ausland gehen die zusätzlichen Kosten der Überweisung zulasten des Versicherten. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch die volle Rentenrate gewährt.
- 2 Die Ergänzungskasse richtet anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung aus, falls bei Rentenbeginn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegattenrente weniger als 6 %, die Waisenrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente der AHV (vgl. Beilage) beträgt. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Ergänzungskasse berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des Versicherten oder seiner Hinterlassenen an die Ergänzungskasse.

IV. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Art. 16 Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung

- 1 Das Vorsorgeverhältnis endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, soweit kein Anspruch auf Alters-, Hinterlassenen- oder Invaliditätsleistungen entsteht. Vorbehalten bleibt eine Nachdeckung gemäss Absatz 5.
- 2 Wird das Arbeitsverhältnis nach zurückgelegtem 60. Altersjahr aufgelöst und nimmt der Versicherte eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit auf oder ist als arbeitslos gemeldet, kann er die Beendigung des Vorsorgeverhältnisses beantragen.
- 3 Endet das Vorsorgeverhältnis, scheidet der Versicherte aus der Ergänzungskasse aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss den folgenden Bestimmungen.
- 4 Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Ergänzungskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG (vgl. Beilage) zu verzinsen. Überweist die Ergänzungskasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz (vgl. Beilage) zu verzinsen.
- 5 Der Versicherte bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für das Invaliditäts- und Todesfallrisiko weiter versichert, längstens aber bis zum Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung.
- 6 Muss die Ergänzungskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Art. 17 Höhe der Austrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben (Art. 15 FZG), mindestens aber dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG.
- 2 Hat die Firma eine Einkaufssummen gemäss Art. 7 ganz oder teilweise übernommen, so wird der entsprechende Betrag von der Austrittsleistung abgezogen. Der Abzug vermindert sich mit jedem vollen zurückgelegten Beitragsjahr um einen Zehntel des von der Firma übernommenen Betrages. Der nicht verbrauchte Teil wird der Arbeitgeberbeitragsreserve der Firma gutgeschrieben.

Art. 18 Verwendung der Austrittsleistung

- 1 Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Ergänzungskasse die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.
- 2 Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Ergänzungskasse mitzuteilen, ob die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice zu überweisen ist.

Bleibt diese Mitteilung aus, wird frühestens 6 Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung überwiesen.

- 3 Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
- a) er die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt oder
 - b) er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
 - c) die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

An verheiratete Versicherte oder Versicherte in einer eingetragenen Partnerschaft ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Austritt Einkaufssummen geleistet, werden die daraus resultierenden Leistungen nicht bar ausbezahlt, sondern auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice überwiesen.

Art. 19 Beurlaubung

- 1 Wird ein Versicherter beurlaubt, bleibt seine Versicherung unverändert in Kraft, falls die Beiträge von Mitarbeiter und Firma während der Dauer des Urlaubs weiterhin geleistet werden.
- 2 Werden während des Urlaubs nur die Risikobeiträge weiter entrichtet, sind sie zu Beginn des Urlaubs für den ganzen Urlaub als einmaliger Betrag zu entrichten.
- 3 Fallen dagegen die Beiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats des Urlaubs weiter. Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf dieses Monats, aber vor Wiederaufnahme der Arbeit ein, besteht Anspruch auf die Austrittsleistung, berechnet auf den Zeitpunkt des Urlaubbeginns und erhöht um den Zins für die seither vergangene Zeit.
- 4 Wird die Beitragszahlung nach Ablauf des Urlaubs wieder aufgenommen, wird das Altersguthaben ab diesem Zeitpunkt mit Altersgutschriften und Zinsen weitergeöffnet.
- 5 Auf Antrag des Versicherten wird die Versicherung nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit der Ergänzungskasse weitergeführt, falls die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) Der Versicherte untersteht der obligatorischen Versicherung gemäss BVG nicht.
 - b) Der Versicherte hat das 55. Altersjahr bereits vollendet.
 - c) Der Versicherte war während mindestens fünf Jahren in der Ergänzungskasse versichert.

V. Besondere Bestimmungen

Art. 20 Anrechnung Leistungen Dritter, Leistungskürzung, Vorleistungspflicht

- 1 Ergeben bei Invalidität oder Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners die Leistungen der Ergänzungskasse zusammen mit andern anrechenbaren Einkünften für den Versicherten und seine Kinder bzw. seine Hinterlassenen mehr als 90 % des mutmasslich entgangenen massgebenden Jahreslohns gemäss Art. 4 Abs. 2 und 4 zuzüglich allfälliger Kinderzulagen, sind die von der Ergänzungskasse auszurichtenden Renten solange und soweit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Für die Kapitalleistungen der Ergänzungskasse werden die Bestimmungen sinngemäss angewandt.

Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten bzw. eingetragenen Partners bzw. Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

Die Altersleistungen werden in gleicher Weise gekürzt, solange Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung erbracht werden oder falls die Altersleistungen eine Invalidenrente ablösen.

- 2 Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie:
 - a) Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen) mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen;
 - b) Leistungen der Militärversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung;
 - c) Leistungen von anderen Versicherungen, deren Prämien die Firma mindestens zur Hälfte erbracht hat;

- d) Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen

Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

Einmalige Kapitalleistungen werden dabei versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Ergänzungskasse in Renten umgerechnet. Ausgenommen sind Genugtuungssummen und ähnliche Abfindungen, die nicht angerechnet werden.

- 3 Die Rentenkürzung wird von der Ergänzungskasse periodisch überprüft.
- 4 In Härtefällen oder bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat eine Rentenkürzung mildern oder ganz aufheben.
- 5 Die Ergänzungskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Ergänzungskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen.

- 6 Die Ergänzungskasse kann vom Anwärter auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung verlangen, dass er ihr Forderungen, die ihm für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt.

Art. 21 Sicherung der Ergänzungskassenleistungen

- 1 Die Leistungen der Ergänzungskasse sind, soweit gesetzlich zulässig, der Zwangsvollstreckung entzogen. Der Anspruch auf Ergänzungskassenleistungen kann, vorbehaltlich Art. 24, vor deren Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig.
- 2 Unrechtmässig bezogene Leistungen der Ergänzungskasse werden mit den künftigen Leistungsansprüchen gegenüber der Ergänzungskasse verrechnet bzw. müssen zurückerstattet werden.

Art. 22 Verrechnung mit Forderungen

Von der Firma an die Stiftung abgetretene Forderungen gegenüber einem Versicherten oder Rentner dürfen nicht mit Leistungen der Ergänzungskasse verrechnet werden. Ausgenommen sind vom Versicherten geschuldete Beiträge.

Art. 23 Auskunfts- und Meldepflicht

- 1 Die Versicherten haben der Ergänzungskasse über alle für ihre Versicherung massgebenden Verhältnisse, insbesondere über ihren Gesundheitszustand bei der Aufnahme in die Ergänzungskasse sowie über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse, ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.
- 2 Rentenberechtigte Personen haben auf Verlangen der Ergänzungskasse einen Lebensnachweis und eine Zivilstandsbescheinigung zu erbringen. Invalide haben ihr anderweitiges Renten- und Erwerbseinkommen sowie Änderungen des Invaliditätsgrades zu melden. Die Versicherten verpflichten sich, der Ergänzungskasse Einsicht in die IV-Entscheide zu gewähren.
- 3 Die Versicherten und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Ergänzungskasse die benötigten und verlangten Auskünfte und Unterlagen zu geben sowie die Unterlagen von Leistungen, Kürzungen oder Ablehnungen der in Art. 20 erwähnten anderweitigen Versicherungseinrichtungen oder Dritter einzureichen.
- 4 Versicherte, die über mehrere Vorsorgeverhältnisse verfügen und deren Summe ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die Begrenzung gemäss Art. 79c BVG übersteigt, müssen die Ergänzungskasse über die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
- 5 Die Stiftung lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für Versicherte oder ihre Hinterlassenen ergeben. Sollten der Ergänzungskasse aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

Art. 24 Vorbezug, Verpfändung, Auskunftspflicht

- 1 Der Versicherte kann bis sechs Monate vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Er kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
- 2 Der Versicherte darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Der Versicherte, der das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs in Anspruch nehmen. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.
- 3 Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Ergänzungskasse macht den Versicherten auf die Steuerpflicht aufmerksam.
- 4 Macht ein Versicherter vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten Versicherten oder Versicherten in einer eingetragenen Partnerschaft ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners vorzulegen.
- 5 Die Ergänzungskasse zahlt den Vorbezug spätestens nach 6 Monaten aus, nachdem der Versicherte den Anspruch geltend gemacht hat. Solange eine Unterdeckung vorliegt kann die Ergänzungskasse die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Ergänzungskasse muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.
- 6 Wird die Liquidität der Ergänzungskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Ergänzungskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.
- 7 Beim Vorbezug wird das Altersguthaben um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die versicherten Alters- und Hinterlassenenleistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag. Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags ist bis sechs Monate vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen zulässig, der zurückbezahlte Betrag wird analog zu einer Einkaufssumme gemäss Art. 7 behandelt.
- 8 Die Ergänzungskasse kann vom Versicherten für die Behandlung des Gesuches um Vorbezug bzw. Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand verlangen. Der Versicherte hat die Kosten für die Grundbuchanmerkung selber zu tragen.

Art. 25 Ehescheidung

- 1 Wird die Ehe eines Versicherten geschieden und hat die Ergänzungskasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehedauer erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben des Versicherten um den überwiesenen Betrag. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Art. 24 Abs. 7. Der Versicherte kann jederzeit eine Einlage gemäss Art. 7 in der Höhe des übertragenen Teils der Austrittsleistung einbringen.
- 2 Erhält ein Versicherter die Austrittsleistung seines geschiedenen Ehegatten (gestützt auf ein Gerichtsurteil), wird diese als Einkaufssumme gemäss Art. 7 behandelt.
- 3 Die Bestimmungen über die Scheidung sind bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar.

Art. 26 Teilliquidation

- 1 Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse sind die Bestimmungen von Art. 23 FZG, Art. 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV2 massgebend.
- 2 Der Sachverhalt der Teilliquidation liegt vor
 - a) bei Auflösung eines Anschlussvertrages, sofern dadurch mindestens 2% der Versicherten aus der Pensionskasse ausscheiden oder
 - b) bei Restrukturierung eines Unternehmens, sofern dadurch
 - bei bis 5 Arbeitnehmenden mindestens 2
 - bei 6 bis 10 Arbeitnehmenden mindestens 3
 - bei 11 bis 25 Arbeitnehmenden mindestens 4
 - bei 26 bis 100 Arbeitnehmenden mindestens 5
 - bei über 100 Arbeitnehmenden mindestens 5%der Versicherten einer angeschlossenen Firma unfreiwillig austreten. Eine Restrukturierung liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche des Unternehmens zusammengelegt, eingestellt, verkauft, ausgelagert, oder auf andere Weise verändert werden.
 - c) bei einer Verminderung der Belegschaft, sofern dadurch innerhalb von rund 12 bis 24 Monaten mindestens 10% der Versicherten einer angeschlossenen Firma aus wirtschaftlichen Gründen aus der Pensionskasse ausscheiden. Sieht der Abbauplan selbst eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.
- 3 Treten mindestens zwei Versicherte als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt, in allen andern Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt.
- 4 Der Stiftungsrat bestimmt den massgeblichen Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Festlegung des Kreises der Betroffenen in Abhängigkeit des Ereignisses und der Austritte der Versicherten. Stichtag für die Teilliquidation ist das Ende des Kalenderjahres, das dem Beginn der Verwirklichung des Teilliquidationstatbestandes am nächsten liegt.
- 5 Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) sowie allfällige zusätzliche Rückstellungen (Fortbestand), aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Pensionskasse zu Veräusserungswerten (Marktwerte) hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von

Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen. Massgebend ist die von der Kontrollstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag der Teilliquidation.

- 6 Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller, bei einem kollektiven Austritt ein kollektiver Anspruch an den freien Mitteln. Die freien Mittel werden in Prozenten der Vorsorgekapitalien festgehalten. Der Anteil der austretenden Versicherten und der austretenden Rentner an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung bzw. ihr Vorsorgekapital. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen bzw. Rückzahlungen, welche in den letzten 12 Monaten eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteiles an den freien Mitteln unberücksichtigt. WEF-Vorbezüge und Auszahlungen infolge Ehescheidung der letzten 12 Monate werden für die Berechnung des Anteiles an den freien Mitteln der Austrittsleistung hinzugerechnet.
- 7 Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven. Der Anspruch besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken mitübertragen werden. Zudem wird dem Beitrag angemessenen Rechnung getragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf die Austrittsleistungen bzw. das Vorsorgekapital. Der Anspruch an den Rückstellungen und Schwankungsreserven wird kollektiv übertragen. Der Stiftungsrat entscheidet über Form und Art der an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragenden Mittel.
- 8 Der kollektive Austritt wird sofern möglich in einem Übernahmevertrag geregelt. Bei individuellen Austritten gelten betreffend die Überweisung von freien Mitteln die Bestimmungen von Art. 21 sinngemäss.
- 9 Falls sich die Aktiven oder die Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel wesentlich ändern (um mehr als 5%), werden die zu übertragenden Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mitteln angepasst.
- 10 Ergibt sich per Stichtag der Teilliquidation unter Berücksichtigung der aktuellen versicherungstechnischen Bilanz ein Fehlbetrag gemäss Art. 44 BVV2, darf dieser anteilmässig und individuell bei der Austrittsleistung abgezogen werden, sofern dadurch nicht die Altersguthaben gemäss BVG geschmälert werden. Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss der Versicherte den Abzug zurückerstatten. Der Fehlbetrag wird in Prozenten der Austrittsleistungen und des Vorsorgekapitals festgehalten. Der Anteil der austretenden Versicherten und der austretenden Rentner am Fehlbetrag entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung bzw. ihr Vorsorgekapital. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche in den letzten 12 Monaten eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteiles am Fehlbetrag unberücksichtigt. WEF-Vorbezüge und Auszahlungen infolge Ehescheidung der letzten 12 Monate werden für die Berechnung des Anteiles am Fehlbetrag der Austrittsleistung hinzugerechnet.
- 11 Die Pensionskasse informiert die Versicherten und Rentner zeitgerecht über die Teilliquidation und gewährt ihnen namentlich Einsicht in die Verteilpläne. Diese haben das Recht, gegen den Entscheid des Stiftungsrates innert 30 Tagen ab Erhalt der Information beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen. Der Stiftungsrat erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid. Die Versicherten und die Rentner haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen ab Erhalt der Information überprüfen und entscheiden zu lassen. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur

aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Werden bei der Aufsichtsbehörde keine Einwendungen vorgebracht, wird der Verteilplan vollzogen. Die Kontrollstelle bestätigt in ihrem Bericht gemäss Art. 32 Abs. 1 die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

Art. 27 Unterdeckung

- 1 Bei einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben (Art. 5 Abs. 3), die Finanzierung, die Leistungen und nach Rücksprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde die laufenden Renten den vorhandenen Mitteln angepasst werden.

Solange eine Unterdeckung besteht und der Zinssatz auf den Alterskonten (Art. 5 Abs. 3 lit. a) unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt, wird auch der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG mit dem Zinssatz der Alterskonten berechnet.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Ergänzungskasse während der Dauer der Unterdeckung von den Versicherten und der Firma sowie von den Rentner Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben.

Der Beitrag der Firma muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Der Beitrag der Rentner darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Anspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.

- 2 Die Firma kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst.
- 3 Die Ergänzungskasse muss die Aufsichtsbehörde, die Firma, die Versicherten sowie die Rentner über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen informieren.

VI. Organisation

Art. 28 Stiftungsrat

- 1 Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er besteht aus vier Mitgliedern, wovon je zwei von der Firma und von den Versicherten aus ihrem Kreis gewählt werden.
- 2 Die Stiftung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder, so dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.
- 3 Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die von den Versicherten gewählten Mitglieder scheidern mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus dem Stiftungsrat aus. Für die verbleibende Amtsdauer wird ein Ersatzmitglied nach dem Verfahren gemäss Absatz 1 gewählt. Die Firma kann die von ihr gewählten Mitglieder jederzeit abberufen und durch neue Mitglieder ersetzen.
- 4 Die Firma bestimmt aus dem Kreis ihrer Vertreter den Präsidenten. Der Stiftungsrat bestimmt aus den zwei von den Versicherten gewählten Mitgliedern den Vize-Präsidenten. Bei Abwesenheit des Präsidenten nimmt der Vize-Präsident dessen Stellung ein.
- 5 Der Stiftungsrat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr auf Einladung des Präsidenten. Jedes Stiftungsratsmitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen. An den Sitzungen nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.
- 6 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter anwesend sind, darunter der Präsident oder der Vize-Präsident. Ein abwesendes Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des Präsidenten, bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des Vize-Präsidenten, doppelt gezählt. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern niemand mündliche Beratung verlangt.
- 7 Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten oder Vize-Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- 8 Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und Reglementen sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Der Stiftungsrat trifft alle Entscheidungen, die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendig sind. Er befindet über die Ausrichtung von Leistungen und Abfindungen an die Begünstigten oder deren Hinterlassenen in Anwendung des von ihm erlassenen Reglements.
- 9 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Zu diesem Zweck bestimmt er diejenigen Personen, welche die Stiftung mit Kollektivunterschrift zu zweien rechtsverbindlich vertreten. Die zeichnungsberechtigten Personen brauchen nicht Mitglieder des Stiftungsrates zu sein.

- 10 Der Stiftungsrat bezeichnet auf Vorschlag der Firma den Geschäftsführer der Stiftung, der direkt dem Präsidenten des Stiftungsrates unterstellt ist. Der Stiftungsrat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bestellen oder einzelne Personen damit betrauen. Diese müssen nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein.
- 11 Alle Personen, die an Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Ergänzungskasse beteiligt sind, haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 29 Kontrolle

- 1 Der Stiftungsrat bestimmt die Kontrollstelle der Stiftung (Art. 53 Abs. 1 BVG). Diese hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der Stiftung zu prüfen und hierüber dem Stiftungsrat schriftlich Bericht zu erstatten. Jahresrechnung und Bilanz sind samt dem Kontrollstellenbericht an die kantonale Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.
- 2 Der Stiftungsrat bestimmt den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 53 Abs. 2 BVG). Mindestens alle drei Jahre ist durch den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz erstellen zu lassen, welche der kantonalen Aufsichtsbehörde bekannt zu geben ist.

Art. 30 Rechnungsführung; Vermögensanlage

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnung der Ergänzungskasse wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind spätestens sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres zu erstellen.
- 2 Das Ergänzungskassenvermögen wird vom Stiftungsrat verwaltet. Es ist nach anerkannten Grundsätzen, insbesondere unter Einhaltung der gesetzlichen Anlagevorschriften zu verwalten, wobei neben der Sicherheit der Anlage auch eine angemessene Rendite anzustreben und den Liquiditätsbedürfnissen der Ergänzungskasse Rechnung zu tragen ist. Der Stiftungsrat kann die Vermögensanlage an Dritte übertragen.
- 3 Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 31 Anwendung und Änderung des Reglements

- 1 Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde. Er kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für den bzw. die Betroffenen bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der Ergänzungskasse entspricht.
- 2 Im Zweifelsfall ist der deutsche Text des Reglements massgebend.
- 3 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit unter Wahrung der erworbenen Ansprüche abgeändert werden. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen der Firma vorsehen, können nicht ohne deren Zustimmung erlassen werden.

Art. 32 Auflösung von Anschlussverträgen, Auflösung der Stiftung

- 1 Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die Ergänzungskasse hat die Auflösung der zuständigen Ausgleichskasse der AHV zu melden. Die Bestimmungen von Art. 53b, Art. 53d und Art. 53e BVG, Art. 23 FZG und Art. 26 des Reglements sind massgebend.
- 2 Bei einer Gesamtliquidation der Stiftung sind die Bestimmungen von Art. 53c und Art. 53d BVG sowie Art. 23 FZG massgebend.

Art. 33 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen einem Versicherten oder Anspruchsberechtigten und der Stiftung, die nicht intern geschlichtet werden können, entscheidet das kantonale Versicherungsgericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde. Für einen allfälligen Weiterzug gelten die Bestimmungen des BVG.

Art. 34 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- 1 Dieses Reglement samt Anhang tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt das Reglement 2005 gültig ab 1. Januar 2005 inkl. aller inzwischen erfolgten Nachträge.
- 2 Das Altersguthaben der aktiven Versicherten wird auf den 1. Januar 2008 um 6% des Standes per 31. Dezember 2007 erhöht. Damit werden die Auswirkungen der Senkung des Umwandlungssatzes auf die Leistungen abgedeckt.
- 3 Die am 31. Dezember 2007 bereits laufenden Renten und der mitversicherten Hinterlassenenrenten erfahren keine Änderungen. Für diese Fälle ist das zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses geltende Reglement massgebend.
- 4 Für die Berechnung der Höhe der Invalidenrente und die Invalidenrentenberechtigung ist dasjenige Reglement massgebend, welches bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in Kraft war.

Zürich, den 19. Dezember 2007

Der Stiftungsrat

ANHANG ZUM REGLEMENT

Altersgutschriften

(Vergleiche Reglement Art. 5)

Die Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohns stellen sich wie folgt:

Alter des Versicherten	Altersgutschrift in % des versicherten Lohnes
25 – 34	13.0
35 – 44	18.0
45 – 54	23.0
55 – 65	28.0

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Höhe der Beiträge

(Vergleiche Reglement Art. 6)

Die Versicherten und die Firma leisten jährlich die folgenden Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohns bemessen werden:

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
– 24	–	–	2.0	4.0	2.0	4.0
25 – 34	5.0	8.0	2.0	4.0	7.0	12.0
35 – 44	5.0	13.0	2.0	4.0	7.0	17.0
45 – 54	5.0	18.0	2.0	4.0	7.0	22.0
55 – 65	5.0	23.0	2.0	4.0	7.0	27.0

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächst höhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

Einkauf zusätzlicher Leistungen

(Vergleiche Reglement Art. 7)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich dem vorhandenen Altersguthaben zum Zeitpunkt des Einkaufs.

Alter	Maximalbetrag in Prozent des versicherten Lohns zum Zeitpunkt des Einkaufs	Alter	Maximalbetrag in Prozent des versicherten Lohns zum Zeitpunkt des Einkaufs
25	13	45	374
26	26	46	401
27	39	47	429
28	53	48	458
29	67	49	486
30	80	50	515
31	94	51	545
32	109	52	575
33	123	53	605
34	138	54	635
35	157	55	671
36	177	56	708
37	197	57	745
38	218	58	782
39	239	59	820
40	260	60	858
41	281	61	897
42	302	62	936
43	324	63	976
44	346	64	1016
		65	1056

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Umwandlungssätze für verschiedene Rücktrittsalter (Vergleiche Reglement Art. 9)

Der Umwandlungssatz ist aufgrund des Alters im Zeitpunkt des Rücktritts wie folgt festgelegt:

Alter beim Rücktritt	Umwandlungssatz in % des Altersguthabens
60	5.85 %
61	6.00 %
62	6.15 %
63	6.30 %
64	6.45 %
65	6.60 %

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauf folgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Zürich, den 19. Dezember 2007

Der Stiftungsrat

Für das Jahr 2008 massgebende Beträge

Grenzbetrag Jahreslohn für Aufnahme (Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 3)	CHF	163'000
Rentenalter (Art. 2 Abs. 2)	Das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres	
Koordinationsbetrag (Art. 4 Abs. 3)	CHF	159'120
Mindestaltersrente der AHV (Art. 15 Abs. 2)	CHF	13'260
Maximum des für die Bestimmung des versicherten Lohns massgebenden Jahreslohns (Art. 4 Abs. 4)	CHF	583'670
Verzinsung des Altersguthabens (Art. 5 Abs. 3)		5.50 %
Mindestzins gemäss BVG (Art. 16 Abs. 4)		2.75 %
Verzugszinssatz (Art. 16 Abs. 4)		3.75 %